

Öffentliche Bekanntmachung über die Änderungs- und Rückzahlungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Beiträgen für den Ausbau von Straßen, Wegen und Plätzen (Straßenbaubeitragssatzung) der Stadt Grimma vom 30.05.2005 und der Straßenbaubeitragssatzung der ehemaligen Gemeinde Großbardau

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) vom 21.04.1993, in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2003 (SächsGVBl. Nr. 4, S. 55ff, 159) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 07.11.2007 (SächsGVBl. Nr. 13, S. 478) und der §§ 2 u. 26 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes vom 16.06.1993 (SächsKAG), in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.08.2004, zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 07.11.2007 (SächsGVBl. Nr. 13, S. 478) hat der Stadtrat der Stadt Grimma in seiner öffentlichen Sitzung am 18. März 2008 folgende Änderungen zu der Satzung über die Erhebung von Beiträgen für den Ausbau von Straßen, Wegen und Plätzen der Stadt Grimma vom 30.05.2005 sowie der Satzung über die Erhebung von Beiträgen von Verkehrsanlagen (Straßenbaubeitragssatzung) der Gemeinde Großbardau vom 23.11.1998, zuletzt geändert mit Änderungssatzung vom 01.11.2004, beschlossen:

Artikel 1 – Änderungen der Beitragssätze

Im § 5 (Straßenarten, anrechenbare Breiten, Anteil der Beitragspflichtigen) wird im Abs. 1 der Anteil der Beitragspflichtigen wie folgt geändert:

1. Anliegerstraßen, Buchstaben a bis e
Anteil der Beitragspflichtigen: 55 %

2. Haupterschließungsstraßen, Buchstaben a bis e
Anteil der Beitragspflichtigen: 36,67 %

3. Hauptverkehrsstraßen, Buchstaben a bis e
Anteil der Beitragspflichtigen: 18,33 %

Alle anderen Regelungen bleiben unverändert.

Artikel 2 - Rückzahlungsregelung

§ 1 Rückzahlungsgrundsatz

(1) Die aufgrund der Änderung der Beitragssätze zuviel gezahlten Beiträge werden zurückgezahlt.

(2) Zurückgezahlt wird, aufgrund der Änderung der Beitragssätze, auch die Differenz zu den Beiträgen, die in der ehemals rechtlich selbständigen Gemeinde Großbardau, aufgrund bestandskräftiger Bescheide gezahlt wurden.

§ 2 Rückzahlungsempfänger

Empfänger der Rückzahlung ist der im Beitragsbescheid benannte Adressat.

§ 3 Rückzahlungszeitraum

(1) Die Rückzahlung erfolgt ab dem Haushaltsjahr 2010 in der Reihenfolge, in der Beitragsbescheide erlassen wurden.

(2) Beträge unter 10,00 Euro werden nicht erstattet.

(3) Die Rückzahlungsbeträge werden nicht verzinst.

Artikel 3 – In-Kraft-Treten

(1) Die Änderung der Beitragssätze erfolgt rückwirkend zum 04.07.2005.

(2) Für die ehemals selbständige Gemeinde Großbardau erfolgt die Änderung der Beitragssätze rückwirkend zum 01.12.1998.

Grimma, den 26.03.2008

Matthias Berger
Bürgermeister

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung Änderungs- und Rückzahlungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Beiträgen für den Ausbau von Straßen, Wegen und Plätzen (Straßenbaubeitragssatzung) der Stadt Grimma vom 30.05.2005 und der Straßenbaubeitragssatzung der ehemaligen Gemeinde Großbardau, wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Gemäß § 4 Abs. 4 Satz 1 der Sächsischen Gemeindeordnung (SächsGemO) gelten Satzungen ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeiten widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Grimma, den 26.03.2008

Matthias Berger
Bürgermeister